



## Die Betreuungsbehörde der Stadt Jena

- Auskünfte zum Betreuungsrecht
- Informationen über Vorsorgeverfügungen
- Beglaubigungen
- Beratung von betreuten Menschen
- Beratung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Registrierung von beruflichen Betreuern
- Informationsmaterial und
- Informationsveranstaltungen

Kontakt:  
Lutherplatz 3  
07743 Jena

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 01  
E-Mail: [fd-soziales@jena.de](mailto:fd-soziales@jena.de)



<https://rathaus.jena.de/de/team-betreuungsbehoerde>



Diese Mitarbeiter\*innen stehen Ihnen bei Fragen und Beratungswünschen zur Verfügung:

### Herr Müller

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 48  
Zimmer: 02\_28 (2.OG)

### Herr Peuker

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 47  
Zimmer: 02\_33 (2.OG)

### Frau Kretschmer

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 46  
Zimmer: 02\_32 (2.OG)

### Frau Schmidt

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 05  
Zimmer: 02\_31 (2.OG)

### Frau Metzler-Ruder

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 52  
Zimmer: 02\_17 (2.OG)

### Frau Harmuth

Telefon: +49 (0) 36 41 49 46 53  
Zimmer: 02\_28 (2.OG)

### Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 12.00 + 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung

## Aufgaben der Betreuungsbehörde

Wenn eine volljährige Person nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst rechtlich zu besorgen, kann im Falle von Krankheit oder Behinderung ein Betreuer vom Gericht bestellt werden.

**Der Betreuer wird nur bestellt, wenn keine anderen Hilfen oder Unterstützungsangebote vorhanden beziehungsweise ausreichend sind.**

Diese Notwendigkeit in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ist die Aufgabe der Betreuungsbehörde.

### Die Betreuungsbehörde bietet:

- Betreuungsvermeidung durch Vermittlung an andere Dienste und Sozialleistungsträger
- Vorsorgevollmachtberatung und -beglaubigung

Bei Erforderlichkeit wird die Betreuerbestellung beim Betreuungsgericht befürwortet und ein geeigneter ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer vorgeschlagen.

*Die Prüfung der Eignung von Gerichtsbetreuern, auch von Angehörigen, gehört seit der Gesetzesreform ab 1.1.2023 zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde. Zudem führt sie die Registrierung von beruflichen Betreuern durch.*



## Ablauf des Betreuungsverfahrens



Foto: Marco Rank

### Folgende Verfahrensschritte sind vor der Betreuerbestellung notwendig:

- Sozialbericht der Betreuungsbehörde
- Ärztliches Sachverständigengutachten
- Persönliche »Anhörung« durch einen Betreuungsrichter oder eine -richterin

## Aufgaben des Betreuers

- wichtige Dinge besprechen
- in der Regel bei der Entscheidungsfindung unterstützen, zum Beispiel auch im Bereich »Gesundheitsorge«
- nur im Ausnahmefall anstelle des betreuten Menschen entscheiden
- den Wünschen des betreuten Menschen entsprechen, soweit diesem dadurch kein erheblicher finanzieller oder gesundheitlicher Schaden entsteht und die Wünsche umsetzbar sind
- Ziel einer Betreuung ist es, im Rahmen der Möglichkeiten befähigt zu werden, wieder selbst seine Angelegenheiten zu regeln; die Überprüfung erfolgt nach maximal 7 Jahren

## Grundsätze des Betreuungsgesetzes

Das seit 1992 geltende Betreuungsgesetz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und beginnt mit dem § 1814 BGB.

- Ziel des Betreuungsgesetzes ist es, die Würde sowie das Selbstbestimmungsrecht des betreuten Menschen zu bewahren und seine Rechte zu stärken.
- eine gerichtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen
- Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht nur für erforderliche, individuell festgelegte Aufgabenbereiche bestellt, wie zum Beispiel
  - *Vermögenssorge*
  - *Aufenthaltsbestimmung*
  - *Gesundheitssorge*
  - *Behörden- oder Postangelegenheiten*
- Der Betreuer erhält einen Betreuerausweis und unterstützt beim Regeln der Angelegenheiten

***Betreuung ist KEINE Entmündigung!***